

desprivilegien ²⁷⁰⁾. Die gewaltsame und grausame Weise, mit welcher der Bauernstand seine behaupteten alten Rechte wieder zu erwecken gesucht, beraubte ihn deren auf immer. So strast sich jede Uebertreibung selbst, und erst fernern Zeiten bleibt es vorbehalten, nach manchen Umschwingen ein Gleichgewicht herzustellen. —

38.

Wenn die Nothwendigkeit der Geschichte — und es gibt eine solche — dem Bauernstande sonach nicht günstig war, so durfte er eben wenig Hülfe von den Juristen, von den Råthen der deutschen Gesetzgeber, erwarten. Die Juristen würden nur durch eine klare Ansicht der älteren Geschichte für den Bauernstand zu wirken vermocht haben, allein eben diese geschichtliche Einsicht fehlte ihnen. Wenn wir eine ganze Menge juristischer Schriftsteller über die bauerlichen Rechtsverhältnisse aus dem 18. Jahrhunderte nachschlagen, so finden wir, daß alle von einer Geschichte der bauerlichen Unterwürfigkeit ausgehen, die nie bestanden hat. Eine Stelle aus Lehmanns Speyrischer Chronik ist es, die ihrem historischen Wissen die Grundlage und Richtung gegeben hat. Lehmann sagt im 20. Kapitel des II. Buchs:

» Es hat aber die Leibeigenschaft in Deutschland folgender Gestalt angefangen. Umbs Jahr nach der Geburt des Herrn Christi 499. hat sich zugetragen, daß zwischen den Deutschen selbst, nehmlichen den Franken dießseits Rhein eins, und den Alemanniern, das ist Schweikern, Schwaben, Bayern, Düringern, Hessen, Meißnern, andern Theils großer Krieg entstanden, weil berührte Völker ungerne gesehen, daß den Franken so groß Glück beigewohnt, und was dießseits Rheins gelegen, unter ihrer Gewalt bezwungen, verhalten die Fuß zusammen gesetzt, und die Land in Germania prima und secunda am Rheinstrom von ihrer Gewalt zu retten und ledig zu machen fürgenommen, erslich mit König Hilderich, und nachher mit dessen Sohn König Clodoveo große Krieg geführt, in welche beyde Theil überaus ernstlich und streng mit unaussprechlichem

270) Bodmann Rheingauische Alterthümer Th. 1. S. 17.

» Blutvergießen zu unterschieden mahlen gestritten, und ist so
 » fern kommen, daß die Alemannier oder teutsche Völker jenseit
 » Rheins die Stadt und Land Germania prima biß gen Cölln
 » den Franken sämptlich wieder entwältigt, und sie am größeren
 » Theil des Rheinstrohms wieder ausgeschafft. Hernach hat
 » König Clodoveus abermahl mit den Alemanniern bei Tollkirch
 » ein Treffen gethan, darinnen er mit seinem Volk in so große
 » Gefahr gerathen, daß ihme alle menschliche Hülf vergeblich
 » erschienen, in solcher höchsten Noth und Gefährlichkeit ist ihm
 » zur Gedächtnuß kommen, daß sein Gemahl, dem christlichen
 » Glauben zugethan, des Herrn Christi Allmacht und starken
 » Arm öftermahls hoch gerühmt, darauf er doch als ein Heyd
 » nichts gehalten, jesh aber in der Angst eines großen mächtigen
 » Helffers sich bedürfftig befunden, verhalten den Herrn Christum
 » um seinen Beistand angeruffen. So hat auch der Herr, als
 » der sich anzurufen befohlen, und auch Erhörung versprochen,
 » Clodoveo sich gnädig und behülfflich in solcher Noth erwiesen,
 » also daß er die Feind mächtig geschlagen, überwunden, und
 » stattlichen Sieg erhalten. In solchem Glück hat er bei sich
 » das beste Mittel ermessen, dem Sieg nachzusehen, und dem
 » Krieg mit den Alemanniern auf einmahl den Garauß zu machen.
 » Turon. lib. 2. cap. 30. 31. Sigebert. Rhénan. lib. 2. cap.
 » 1. et 2. Admil. sub Chlodoveo Sigon. de reg. Ital. lib. 16.
 » ist den Feinden, so dem Schwerdt entflohen, über Rhein nach-
 » gefolgt, und im Schrecken aller Land und Städt mächtig
 » worden. Diemeil dann Clodoveus bei den Römern den brauch
 » in acht genommen, daß sie die Ueberwundene mit Leibeigen-
 » schaft beladen, und dardurch alle Mittel wider sie zu kriegen
 » abgeschnitten, hat er gleichmäßige Streng und Scharff fürge-
 » nommen, und die Alemannier aller Wehr und Waffen entblößt,
 » und anstatt, daß er Mann, Weib und Kindern das Leben
 » geschenkt, alle sämptlich zu Knechten, und mit Leib und Gut
 » ihme zu eigen gemacht, und aus ihrer uralten teutschen Freiheit
 » so tief heruntergesetzt, daß sie weder selbst Krieg erheben können,
 » noch zu Kriegshändeln oder andern Oberkeitlichen Verwaltun-
 » gen gezogen worden, sondern Diener und entwehrte Leute
 » seyn und bleiben müssen. Plena fuit servis et servitutibus

» Alemannia nostra, cujus magna pars hodie Helvetia est,
 » nec est, quod sciam, montanus pagus aliquis Helveticus,
 » qui rebus Francorum florentibus durissimam illam servi-
 » tutem non serviverit. Extant enim tabulae veteres, quae
 » hanc rem clarissime testantur. Vad. in Epist. apud
 » Goldast. tom. 2. Antiquit. Aleman. fol. 84. Diesem Exempel
 » hat hernach Kaiser Carolus M. als er den Sachsen und
 » Westphalen obgesiegt, und derselben Landen die Leibeigenschaft
 » aufgeladen, daß er sie alle entwehrt, und zu Vorkommung
 » neuer Rottirung auf 30,000. darunter der fürnehmste Adel
 » aus Sachsen ausgeschafft, und bei Chün und gegen Niederland
 » zu wohnen verordnet. Von Königs Clodovei Zeiten, und
 » ungefähr vom Jahr 500 nach des Herrn Christi Geburt,
 » hat sich die schwere und un-Christliche Dienstbarkeit von
 » einer Zeit zur andern je länger je weiter ausgebreitet, und
 » seynd die Leibeigene in großer Anzahl in die Land über Rhein
 » gepflanzt, zum Theil verschendct, und hin und wieder in
 » Dienstbarkeit versteckt worden, da sie dann mittler Zeit über-
 » hand genommen, und Städt, Flecken und Dorffschafften erfüllt
 » haben. Darumb erfolgt, daß die Leibeigenschaft nicht einerlei
 » und gleicher Beschaffenheit verblieben, dann welche die König
 » an ihrem Ort unverändert gelassen, oder ob sie gleich dieselbe
 » an andern Ort gesetzt, doch zu Erbauung der Königlichen
 » Kammer Güter gebraucht, die hat man servos regios oder
 » fiscalinos genennt. Demnach auch die König hin und wieder
 » viel Stifft und Klöster erbäuet, und zu Erhaltung der Bischoff,
 » Aebt, und deren zugehörigen Personen, Dörffer und Feldgüter
 » milbiglich geschendct, haben sie denselben gleicher Gestalt viel
 » Leibeigene übergeben und zugeeignet, die den Feld und Wein-
 » bau, sampt anderer nothwendiger Arbeit, zu Frohn und ver-
 » gebens verrichten müssen; diese heißen bei den Historicis
 » Servi Ecclesiastici. Der König Milde hat sich auch dahin
 » erstreckt, daß sie sowohl den Fürsten des Reichs, als auch
 » denen vom Adel und Freyen, und gefreyten Personen, die
 » Königliche Lehne gehabt, in großer Anzahl die Leibeigene
 » verehrt, und nach ihrem Gefallen deren Leib, Weib und Kinder,
 » Haab und Güter eigenthümlich zu beherrschen zugestellt.

» Das ist die dritte Art der Leibeignen, nehmlich Mancipia
» privatorum. «

Diese durchaus unrichtigen historischen Ansichten sind es nun, von denen unsre Juristen ausgingen. Harpprecht in seinem Tractatus de jur. mortuor²⁷¹⁾ läßt Chlodwig die Alemannen bei Zülpich mit ewiger Knechtschaft belegen und Karl den Großen dies in Westphalen und Sachsen nachahmen. — Ähnliche Meinungen trägt Meinders²⁷²⁾ vor. — Auch Mevius²⁷³⁾ nimmt Lehmanns Ansicht über die durch die Schlacht bei Tolbiacum begründete Sklaverei von Alemannien gleich für baare Münze an. — Der große J. H. Boehmer²⁷⁴⁾ geht überhaupt davon aus, daß früherhin die Bauern im Allgemeinen conditionis servilis gewesen, vorzüglich in Sachsen, und daher jetzt, wo sie frei, nur als liberti zu betrachten. Boehmer hat daher die Schlacht bei Zülpich eigentlich so wenig, als Karls des Großen angeblicher Nachahmung von Chlodwigs Handlungsweise nothwendig, führt beides indessen doch für seine Meinung an²⁷⁵⁾. Auch P (alm)²⁷⁶⁾ läßt auf Chlodwigs Sieg die Sklaverei von Alemannien, und Karl den Großen Chlodwigs Beispiel folgen, somit, als er die Sachsen und Westphalen überwunden, diese Völker, welche beständig zum Aufruhr geneigt, mit dem schweren Joch der Dienstbarkeit belegen. — Auch Estor²⁷⁷⁾ leitet die in ganz Westphalen bis nach Holstein hin bestehende Sklaverei von Karl dem Großen her. — Der ehrliche Dortmunder Hauptmann und Rathsherr Pottgießer²⁷⁸⁾ will aber jene der Zülpicher Schlacht beige-

271) Lützingen 1718. p. 18—21.

272) Dissert. singul. de jurisdictione colonaria (Lemgo 1713) p. 16.

273) Von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauersleute. Stettin 1721. S. 10. ff.

274) Tract. jurid. de libertate imperfecta rusticorum in Germania. 1733. recus. 1755. p. 6. ff.

275) P. 16.

276) Kurzer Entwurf des Leibeigenthumsrechts in Hannover 1747. S. 4.

277) Comm. de ministerialibus cap. 2. §. 84. 85.

278) De statu servorum. 4. p. 74.

legte Wichtigkeit nicht anerkennen. »Ideoque accedere non
 »possumus eorum sententiae, qui omnem in Alemanniae
 »partibus quondam existentem et nunc reliquam servitutum
 »ex hoc proelio deducere amant. Neque adeo rigide et
 »ferociter cum Alemannis, praesertim transrhenanis, actum
 »esse, ut sibi persuadent bene multi scriptores, Procopius
 »et Agathias satis superque evincunt, utpote qui transrhe-
 »nanos tantum tributo oneratos, memorant, liberosque
 »dicunt. Quid? quod postea a francis blando sociorum
 »nomine et honore dignati fuere, uti Adelmus in annali-
 »bus refert, dum eos a francorum societate defecisse com-
 »memorat.«

Wir brauchen wohl nur auf die §§. 26 — 28 des gegenwärtigen Werkes zu verweisen, um die Unrichtigkeit und innere Unmöglichkeit der oben ausgehobenen Ansichten Lehmanns u. s. w. darzuthuen.

Wie übrigens in neueren Zeiten Möser und Rindlinger für andere Ansichten über die Geschichte der bauerlichen Verhältnisse die Bahn gebrochen, und inwiefern ihre Hypothesen der Geschichte zum Grunde gelegt werden können — dies und mehr anderes, die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bauern Betreffendes, zu beleuchten, wird tiefer unten der Ort seyn.

D r i t t e s K a p i t e l .

Aus dem Provinzialrechte im Allgemeinen.

39.

Ehe wir die einzelnen bauerlichen Rechtsverhältnisse darstellen, wird es rathlich seyn, eine Uebersicht der hier einschlagenden Provinzial-Gesetzgebung der betreffenden Lande zu geben, so wie die in jedem Lande bestehenden bauerlichen Verhältnisse anzugeben.